Dienstags/ den 15. Octobris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XLII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhafftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von Academischen Sachen.

DEr D. und Professor Ord. Medicinæ, JOHANN GOTTLOB LEIDENFROST/ wird zu der alhier gewöhnlichen Zeit gleichfalls seine Collegia anfangen/ und diejenigen Theile der Artzney-Kunst abhandeln/ welche von denen übrigen Herrn Professoribus diesen Winter nicht vorgenommen worden. 1) Wird Er wöchentlich in drey öffentlichen Stunden die Institutiones Medicas, oder den gantzen Inbegriff dieser Wissenschafft erklären. 2) Gedenckt Er wöchentlich vier Stunden die Pathologiam generalem & specialem, oder die Lehre von den Kranckheiten/ denen unsere zur Fäulnüß geneigte und zerbrechliche Hütte unterworffen ist/ auszuführen/ und darin der Ordnung des seligen Boerhavens zu folgen/ jedoch also/ daß Er die Kürtze dieses Buchs durch

einen

einen weitläuftigern Vortrag ersetze. 3) Wird Er die Chymie abhandeln / und so wol durch Lehre als Experimenta den Weg zeigen / wie man die Mischung der Cörper untersuchen / und tauglichе Artzneyen zurichten müsse. Und weil Er 4) davor hält / daß es zur Gewißheit unserer Kunst sehr nützlich sey / die ältesten und ersten Scribenten derselben zu kennen und gelesen zu haben / weil man dadurch diejenigen Warheiten / die sich durch die Erfahrung so vieler Jahrhunderte entweder selbst bestätiget oder widerleget haben / von andern nicht sattsam geprüfeten Sätzen unterscheiden lernet: gleichwol aber die wenigsten Medici sich zu dieser einem Gelehrten so anständigen Arbeit in ihrer Jugend bequämen / so hat Er den Vorsatz alle halbe Jahr einen oder zwey der alten medicinischen Auctorum cursoria lectione und mit einem gantz kurtzen commentario seinen Zuhörern vorzulesen und bekannt zu machen. Er wird es ohne Entgeld / und zu seinem eignen Vergnügen thun / und jetzo mit dem Cornelio Celso anfangen. Übrigens empfiehlet Er denen Herren so ihn hören wollen / besonders die mathematischen und natürlichen Wissenschafften fleissig zu treiben / als auf deren Gründe Er so viel möglich seinen Vortrag bauen wird. Fleiß und Treue sollen ihn allenthalben begleiten. Der Endzweck darum Er hieher gekommen soll jederzeit vor seinen Augen / und der Nutze den Er etwa stiften könte / die vergnüglichste Belohnung seiner Arbeit seyn. Wegen der Stunden wird Er sich mit denen Herrn Auditoribus bereden.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß Se. Königl. Majestät aus dero hochlöbl. Justitz-Raht näher allergnädigst rescribiret in Sachen des Frey-Herrn von Droste zu Delwig / contra Frey-Herrn von Paland / mit der befangenen distraction fortzufahren / und seynd des Endes termini auf den 11. Octob. / 4. Novemb. / und 29. ejusdem, Nachmittags um 2. Uhr / beym Landgericht zu Bochum præfigiret; welche nun Lust haben die angeschlagene und æstimirte Stücke zu kaufen / können sich in dictis terminis melden / die Vorwarden und das æstimatum einsehen / und ihren Vortheil schaffen.

De Erfgenaamen van de Heeren A. M. Domini Decani Lambertus Struif, Henrici Struif Canonici Senioris in Wissel, & Theodori Struif Præbendati Animarum in Wissel, doen hiermede bekent maeken, dat aen den 29. deeses, die tot Wissel voorhande synde Mobilien, aen den Meestbiedenden, tegen gereede Betaeling, sullen verkocht worden; die daer toe genegen syn, konnen sigh in het Sterfhuys tot Wissel, 's Morgens ten 8. Uhren invinden laten.

Den 17. Octob. 1743. sall Marten op Witter, in 't Hondschap Dam, in het Amt Straelen, mit den Stockensllaegh vercoopen, syne gereede Goederen.

Jacob Elders is van intentie, den 18. Octob. ten 2. Uhren naer Noen, ten Huyse van de Wed. Reinders tot Kevelaer, vrywillig te vercoopen, eenen Caeth met vyff Morgen Lands, daer toe gehoorende; Jemand daertoe geneghen synde, can sigh aldaer laeten invinden.

Monf. Pieter Wilsong, Beurt-Schipper van Emmerick op Wesel, is van meeninge, een goet vaarbaar Schep uyt de Hand te verkoopen; die daertoe Lust hebbende, gelyven sigh te Emmerick aen syne Behuysinge buyten de Veer-Poort te melden.

Joannes Hendricks, Leiendeckers Baas en Borger der Stadt Anholt, laat bekent maaken, als dat hy wil vercoopen, syne nieuwe Behuysinge in de Stadt Anholt aen de Marck-Poort, met daertoe gehoorige Hoeyflagh, en een Koolgaerden in de Breels, in de Heerlyckheit Anholt kennelick gelegen, te saemen gerichtelick geæstimeert en getaxeert op het minste 2005. Daelers Cleefs; So imand lust heeft gemelde Perceelen uit de Hand voor eenen behoorlicken Prys te koopen, of een duesent Daeler Cleefs, tegen behoorlicke Intereffen met gerichtelicke Verseekering, op gemelde Perceelen te verstrecken, kan sich hoe ehr hoe liever by hem Joannes Hendricks melden, en syn Voordeel soeken.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß ad instantiam der verwittibten Frey-Frau von Sybera zu Vörde / entgegen und wider die verwittibte Frey-Frau von Belling / distractio des Bovermanns Hofes zu Löer / und des Wanneschen Zehntens erkannt sey / und des Ends termini auf den 25. Octobr. / 19. Nov. und 13. Decembr. / jedesmahl Nachmittags um 2. Uhren / beym Land-Gericht zu Bochum præfigiret worden; welche nun Lust haben vorgemelte Stücke zu kaufen / können sich in dictis terminis melden / und das æstimatum und Vorwarden einsehen.

Nachdem

Nachdem der im Amte Dinslacken/ Kirspels Walsum/ gelegene so genannte Knetzenbergs Kaethe auf den 29. Octobr./ 26. Novembr. und 24. Dec. a. c. zu Dinslacken an des abgelebten Scheffen Venbrucks Behausung/ jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr/ dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; Als wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemachet/ damit sich die/ so zu kauffen Lust haben/ bey Zeiten an besagtem Ort/ Zeit und Stunde einfinden/ die Vorwarden publiciren hören/ und ihren Vortheil suchen können/ wobey dann auch zugleich der Eigener ad videndum distrahi hiedurch abgeladen wird.

Nachdem in Sachen Kissing contra Varwich/ die præfigirte termini subhastationis zwar observiret worden/ die offerirte Summa aber/ nach Inhalt der allergnädigsten Königl. Verordnung/ nicht zulänglich gewesen; Als ist ad instantiam Mandatarii Impetrantis resubhastatio erkannt/ und pro termino peremptorio der 29. Octob. a. c., von 10. bis 12. Uhr Vormittags/ an der ordentlichen Gerichts-Stube in Soest anbestimmt/ da dan der meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

III. Sachen/ so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word by desen bekent gemaekt, dat een wel gelegen Stuck Bouwland, in 't Emmerickse Veldmerckt, tussen de Leuw-Poort en het Leegmeer, aen den Hasenberg, naest het Begynen Land gelegen, groot 3. Morgen, synde een groot Gedeelte daervan seer bequaem tot Tobacks Land te gebruycken, om voort aen te vaaren, uyt de Hand te pagten of te koop is; Ymand tot pagten of koopen Lust hebbende, addresseere hun tot Emmerick in de Steenstraet ten Huyse van H. T. Hüls.

IV. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach der in Holländischen Diensten gestandener/ und zu Zütphen in Garnison gelegener Reuter Hans Jürgen Rutter/ wegen Erstechung des Rutt Felemans zu Moyland dergestalt inculpirt befunden/ daß die Edictal-Citation wider ihn erkannt/ auch bereits ergangen/ er bis dato aber darauf nicht erschienen; Als wird derselbe pro secunda vice hiemit dergestalt edictaliter citiret/ daß er sich binnen 4. Wochen zu Moyland in dem Schwan/ in der gewöhnlichen Gerichtsstube gestelle/ oder zu gewärtigen/ daß widrigen Falls gegen ihn/ nach der Criminal-Ordnung in contumaciam verfahren werden soll.

V. Persohnen/ so inhaftiret worden ausserhalb Duisburg.

Vom löbl. Chur-Cöllnischen Hauptgericht zu Rheinberg wird einem jeden kund und zu wissen gethan/ daß daselbst unterm 21. dieses aufm Jahrmarckt drey höchst-verdächtige Kerls auf Dieberey ertappt/ dahero auch gefänglich seynd angehalten worden/ einer von diesen giebt vor sich zu nennen Johann Henrich Horn/ ist 28. jährigen Alters/ dem befundenen falschen Angeben nach zu Braband in der NB. Stadt Flandern gebürtig/ mittelmässiger Statur/ blau von Augen/ länglich-bleichen Angesichts/ hat braunlich-flache lang abhangende Haare/ ist hurtigen Leibs/ hat sich zu Stehl bey Werden/ Frechen/ Cofferen im Gülicher- sodann im Märckischen Land allenthalben mit kurtzen Waaren haustrend aufgehalten/ ist mit einem neu-fein-blaulich ley-farbigen Lacken bürgerlichen Kleid a la mode, auch dergleichen Hosen mit eingeknopftem silber-figurirten Band/ sodann braunlichen Strümpffen/ umbgewandten Schuhen bekleidet/ und respective versehen gewesen/ spricht in etwa fein und geschwind/ eine Cöllnisch- und Benachbarte Lands-Sprach; bey demselben seynd an ihme befolgter Visitation ein silbernes Bestech/ bestehend in Löffel/ Gabel und Taffel-Messer/ zwölff und ein halb Loth wiegend/ ein Paar silberne Schuhschnallen/ drey Paar dito Hosenschnallen/ zwey schwartz-seidene Cintur-Bände mit zwey dito silbernen Gaspels/ so dann ein Paar silberne Hosenknöpff/ so zusammen 13. und drey achten Theil Loth gewogen; item ein roth gestreifft wöllen Unter-Camisohl mit 38. geschlagen silbernen Knöpffen/ item eine roth kupfferne Rauch-Tobacks-Dose/ ein neuer Feuerstein/ eine bleyerne Schies-Kugel/ ein Flinten Kratzer; ferners ein alt vergüldet/ jedoch schöne silberne Sack-Uhr/ mit dem Einschnitt *Masig London*, und mit dem Aufschnitt *Dassier*, nebst einem daran hangend silber dreyfach umbgehenden Pittschier (als worauf dem Bedüncken nach/ nebst zweyen andern Divisen/ das freyadliche Drostische Wappen außgestochen) listig verborgen/ auch in dessen Huths-Kappe ein klein gulden in schwartz geamaillirter Finger-Ring mit einem feinen Diamanten Steingen versteckt/ vor-

gefunden

gefunden worden / ꝛc. Derselb giebt vor / diese Sack-Uhr von seinem zu Brüssel wohnhafft seyn sollenden Oheimb schon vor vier Jahren bekommen / die Kleidung vor etwa eilff Tagen ohnweit Xanten von einem unbekanten Juden / das Bestech in Holland von einem frembden Seefahrer vor drey Wochen für 6. Reyler. / das andere Gezeug aber im Gülicherland eingekauft zu haben; seine Frau Gertrud Schwartz / von Neukirchen im Gülicherland gebürtig / ginge nebst seiner Schwester Anna Margareth Lisbeth und Frau Frieschmans / eines Weselschen Soldaten Frau / von Stehl gebürtig / mit Nessel-Tuch / Cattaune / Tabatieren und dergleichen Waaren / über Land hausiren / ꝛc.

Der zweyte hat vorgegeben sich zu nennen Johann Henrich Horn / 25. jährigen Alters / angeblich von Osnabrück gebürtig / von Profession ein Wöllenweber / und nunmehro Pferdshändler / ist mittelmässig-hurtiger Statur / braun-gekrausigt von Haaren / in etwa Pocken-narbig / hat im Angesicht viele kleine Sommerflecken / und blaue Augen / derselb besteht dabey des erstern Bruder zu seyn / welches aber gemelter ersterer halsstarrig verläugnet / der Vatter solte sich Wilhelm Bühr genennet haben / und verstorben seyn / die Mutter aber Margriet Koth / und annoch leben und über Land mit kurtzen Waaren hausiren; führet / wie vorbesagter ersterer / von selbiger Coleur und Gattung die Kleidung / hat auch ein roth leverne Hirschfängers Kuppel am Leib bey sich getragen / bey ihme ist ein von roth geschoren so genannten Bettel-Sammet gemachter Beutel / und darinnen eine alte Spansche Ducaton / ein Frantzösisch neu Cronen-stück / ein Holländisch Silber-stück / von fünffzig dergleichen Stüber / dreyzehn zwey drittel Gülden / eine Frantzösische Pistohl wohlverborgener / so dan ein groß Messer Futterall mit Gabel und Messer grün gefärbten Horns und mit silbernen Platten beschlagen / also befunden worden; Derselb giebt hingegen an / die Kleydungen in Osnabruck / die Sack-Uhr und Ring in Cöllen bey einem nechst dem Becher-Gäßgen wohnend / jedoch ihme unbekanten Silberschmied / für drey Pistohlen / das silberne Bestech aber nebst denen Schnallen zu Essen eingekaufft zu seyn ꝛc.

Der Dritter will sich auch noch zur Zeit Johann Horn / aliàs Weiscamp / benennen lassen / hat vorgemelte beyde für seine Brüder erkennet / hat ein grau gelbliches Kleyd an / giebt vor / aus Brüssel gebürtig zu seyn / hat klein gestutzte leicht-braun flache Haar / blaue Augen / ein spitz mager rundes Angesicht / so dan zur seiten des rechten Augs einen kleinen von vorthin gesprengten Schies-Pulver blau-schwartzen Flecken / ist klein von Statur / redet eine in hiesigen und benachbahrten Landen gewöhnliche Sprach / ist / dem angeben nach / im siebenzehnten Jahr seines Alters; Derselb wiederspricht beyden vorgemelten in obig gefuhrter Außsage / seynd also insgesamt / nebst denen vorgemelten zweyen Weiberen / für gefährliche Diebe zu achten; Mithin weilen bey Gericht umbständlich angebracht worden / ob solten mehrgemelte dieselbe / nebst anderen von ihrer Bande / ohnweit Mülheim an der Ruhr / auch nechst bey Sterckrath / so dan zu Millingen / zwey Stund von Cleve / ohnlängst Mord-Raubrische Hauß- und Einbruch / auch viele Diebereyen an benachbarten Orten betrieben haben; Dahero und daß bey angehobener Inquisition wider vorgemelte inhafftirte ein sehr starcker Verdacht dieser also außgeübten Thaten schon erwachsen / man ohne das sich zu denenselben durchgehends versehen kan / daß an dergleichen und anderen groben Thaten pflichtig seyn; De corporibus delictorum aber noch zur Zeit dahier bey Gericht nicht hinlänglich constiret: Als wird eines jeden Orts respectivè Obrigkeit sub oblatione ad reciproca, und sonsten Jedermänniglich hierdurch Freund-Nachbarlich ersuchet / fals ein oder anderer von vorgemelten Inquisiten Verbrechen Wissenschafft haben mögte / sort sonsten entweder die corpora delictorum außfündig machen / oder an die bey vorgemelten Inquisitis befundene Sachen Ansprach zu haben vermeinet / und darab behörend dociren könne / solches des ends bey dem vorwohlgemelten Haupt-Gericht / zu beschleunigung der Justitz / je eher je lieber anzugeben und einzuschicken; Mithin weilen der ersterer durch eingeständigte Nachläßigkeit derer zur Wacht hinzugesetzt gewesenen Schützen / und zwarn auff eine fast ohnbegreiffliche art / in dieser Nacht von Ketten und Banden sich loß- und außgebrochen / auch s. v. im blossen Hembd ohne Huth und Kleydung durch den Stadts-Graben fortgeschwommen / und also échappiret / denselben allenthalben bestermassen auffsuchen / gefänglich anhalten / und darab anhero ohnverweilt für die Gebühr / und zwarn gegen empfang einer guter Recompence, auch erstattung aller diesertwegen auffwendenden Kösten / gütigst avisiren zu lassen; Das Reciprocum wird in alle Wege getreuesten fleisses beobachtet werden. Signatum Rheinberg den 23. Septembris 1743.

Anhang.

Anhang.

Num. XLII. Dienstags den 15. Octobris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

In Conformität der sub dato Cleve im Justitz-Raht den 11. Martii a. c. in Sachen des Herrn Bürgermeistern Friedhoff zu Duisburg / contra die Frey-Frau und Herrn geheimten Regierungs-Raht von Strünckede publicirte Sententz / und darauf unterm 2. Septembris d. a. allergnädigst ertheilten Executorialium, solle mit nochmahliger distraction der halben so genannten neuen Mühlen zu Meyderich / in nachfolgenden terminis, als den 22. Octobris, 19. Novembr. und 17. Decembris a. c. jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / an der Wittiben Tönnis Behausung / ohnweit der jetzt besagten neuen Mühlen verfahren werden; und wird solches des Endes hiedurch öffentlich bekannt gemachet / damit diejenige / so Lust haben mögten / mehr besagte halbe Mühle an sich zu kaufen / sich in vorbemelten terminis Zeit und Ort einfinden / die Vorwarden publiciren hören / und nach Belieben licitiren / auch der meistbietende darnach in ultimo termino den Zuschlag gewärtig seyn / nicht weniger die Erben des weyland geheimten Etats-Ministri Frey-Herrn von Strünckede Excell. ad videndum distrahi, si velint, allenfalls per Mandatarium dabey erscheinen können.

Jedermänniglich wird hiemit bekannt gemachet / daß nachdem ad instantiam Tit. Hn. von Forell qq. und cæterorum Creditorum, der Eheleuten Dris Drissen zu Keeken eine Weyde ohngefehr drey Morgen groß / welche auf 200. Rthlr. / und ein Stück Bauland den Speckschieter genannt / groß ohngefehr ein Morgen und 300. Ruthen / nach Abzug der Lasten auf 100. Rthlr. taxiret worden; soll auf Verlangen der Creditoren in zwey Terminen zum gerichtlichen Verkauf angehangen / und verkaufet werden; Als werden dazu die Terminen auf den 24. Octob. und 7. Novembr. præfigiret; wer nun zu kaufen Lust hat / kan sich in obbenannten terminis an des Scheffen Henrich Bruckmanns Haus in Keeken / des Nachmittags um zwey Uhr einfinden.

Word hiermede bekent gemaekt, dat op Vrydagh wesende den 18. Octob. 1743. publykelyck aen den Meestbiedende sullen worden verkoght, de Gereede van de Weduwe Brünen, onder den Gerichte van Capellen, Nederampt Gelderland, bestaende in Koye ende Peerd enz. mitsgaders de Vrughten van desen Jaere, soo op dito Brünen Kaat gewassen syn, sulx tot Betaelinge van verloopen Schatt en Paghten, ende 200. Guld. Cleefs Capital; Jemand daertoe Gaedinghe hebbende, kan sigh aengeven op Dagh ende Plaetse.

De Erfgenaame van de zaal. Weduwe van de Waw, Heer Johan Fischer is voornemens, op den 29. Octob. 's Morgens om 9. Uir, uyt de Hand te verkoopen, eenige opgaande Eyken- en Buyken-Boomen, staende op haaren Bouwhoff, Slabus Hoff genaemt, gelegen onder Bruinen, in het Daalhuiser Boerschap, waar deselve van een jeder gesien konnen worden.

Nachdeme Vermöge Address- und Intelligentz-Zettels vom 24. Septembr. a. c. sub Num. XXXIX. von dem Königlichen Gerichte zu Embrich die darin specificè benannte / beym Königl. Rhein Zoll-Beseher von den Embster versetzte Sachen / nach vorhergangener taxation in termino den 8. Octobr. publicè zum ersten mahl ad hastam gebracht / und dan annoch ein zweyter terminus distractionis pro superabundanti, obgleich es schon zum vierten mahl bereits geschehen / beliebet worden; Als machet gedachtes Gerichte zu Embrich hiemit zum letzten mahl bekannt / daß den 22. Octob. vorbemelte / auf 344. Rthlr. 39. stüb. gelauffene Sachen / des Nachmittags um drey Uhr / auf der Stadts-Waage zu Embrich ultimato angehangen / und denen meistbietenden der Zuschlag gegeben werden solle.

Die Erbgenahmen Hn. Canonici Tönnissen seel. sind willens / einen Kohlgarten bey der Stadt Xanten vor der Marschpforten am Sonsbeckschen Weg gelegen / auf Donnerstag den 17. Octob. curr. bey der ersten und zweyten Kertze / und 8. Tag hernach bey der dritten und letzten Kertze / Nachmittags um zwey Uhr / aufm Rahthause freywillig dem meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lust-habende / können sich alsdann einfinden / die Vorwarden lesen hören / und kaufen zu ihrem Nutzen.

Der

Der Herr Canonicus und Portarius Trend zu Xanten / quà Executor Testamenti des daselbsten im August verstorbenen Pastoris und Vicarii Werneri Grond seel. / ist vorhabens / desselben hinterlassene allerhand schöne Meublen und Hausgeräth / im Sterbhause dem meistbietenden publice zu verkaufen / und wil damit auf Donnerstag den 17. dieses Monats Octobr. den Anfang machen / und continuiren; mithin werden alle und jede Creditores, welche auf wolgemelten Vicarii Grond seel. Nachlassenschafft etwas zu prætendiren haben mögten / zugleich cum termino von 6. Wochen / à die publicationis, peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen / um ihre Forderungen an wolgemelten Hrn. Executoren cum justificatoriis zu übergeben / gestalten status bonorum alsdann liquidiret / und effluxo termino niemand weiter gehöret werden solle.

Vier Garten in einem Zaun / gelegen ohnweit der Heggepforte vor der Stadt Hattneggen / sollen den 15. dieses aus freyer Hand verkaufet werden / wozu terminus an Friderich Braun Behausung in Hattneggen angesetzet wird.

Es sollen fünff Parceelen Bruchgrund / jede ad zwey Morgen groß am Ende des Dahler-Teichs / in der Herrlichkeit Creyvelt kennjich gelegen / auf den 21. m. c. bey dem Landes Scheffen Henrich Winnerts / Nachmittags um zwey Uhr / dem meistbietenden verkauft werden.

VII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Diejenige / welche auf das durch Hrn. Johann Bernhard von de Wall / an Hrn. Conrad von Rosenthal zu Wesel in der Sandstrasse gelegenes Haus / eine gerechte Hypothec, oder sonstige gegründete Ansprache zu haben vermeynen / werden hiedurch ernstlich erinnert / ihre Beweißstücken darab innerhalb 4. Wochen / a dato hujus Intelligentz-Zeituls / in der Gerichts-Schreiberey daselbsten authentice saltem zu produciren / da in dessen Entstehung die deßhalb gestellte Caution gehoben / und den Ausbleibenden deßhalb perpetuum silentium imponiret werden solle.

Es hat M. S. Henderich Wiesener den 4. Octobris 1743. ein Haus zu Wesel auf der Hohenstraß gelegen / nemlich der Erben Jacob Jacobsen Haus an sich gekauft / und selbiges binnen 14. Tagen zu bezahlen / versprochen; solte sich nun jemand finden / der an vorbesagten Jacob Jacobsen Hause etwas zu forderen haben mögte / kan sich binnen 14. Tagen bey gemeltem Wiesener melden / sonsten die Kauffgelder außgezahlet werden sollen.

VIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst resolviret auf dem Königl. Saltz-Werck / zum Königs-Born / bey Unna / ein Saltz-Tonnen-Lager Haus / ad 100. Fuß lang und 30. Fuß breit / massiv von Steinen erbauen zu lassen; so wird solches hiedurch jedermann bekannt gemachet / daß wer solches vor ein gewisses Geld in Verding zu übernehmen gesonnen ist / sich in termino den 28. Octob. a. c. morgens um 10. Uhr / auf gedachtem Saltz-Wercke in der Factorey-Stube melden / den Abriß nebst den Besteck in Augenschein nehmen / und dabey gewärtigen / daß sub ratificatione aus Hochlöbl. Clev-Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer mit dem wenigst-forderenden contrahiret & accordiret werden solle.

IX. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeine zu Haffen und Meer seynd 100. Rthlr. allergnädigst donirter Gelder jetzunder / noch 100. Rthler. im Jan. nächstkünfftigen Jahrs / und dann noch 100. Rthler. im Mertz nächstkünfftigen Jahrs / zu Lehn zu bekommen; wer solche Hypotheqven Ordnungs-mässig aufzunehmen gesinnet seyn mögte / der geliebe sich bey dem Consistorio alda / oder dem zeitlichen Prediger Hn. Speck zu Minckeln zu melden.

Nachdem per Testament von der Jüffrau Berckhausens / den Unmündigen von Peter Sybers einig Geld ist zugefallen / und davon annoch 250. Rthlr. renthlos liegen; Als wird bekannt gemacht / daß wann ein oder ander solches / gegen gutes Unterpfand und gerichtliches Schreiben / verlanget / kan sich je eher je lieber bey Joh. H. Wymann in Orsoy melden.

X. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird eine Frantzösische Mademoiselle, welche in der Frantzösischen Sprache / Schreiben / allerley Handwercken wohl erfahren / und was sonsten zu guter Aufführung nothwendig ist / verstehet / bey zwey à drey Jüfferen in einer benachbarten Stadt / auf favorable Conditiones, wie

eher

eher wie lieber/ verlanget; die dazu Lust hat/ wolle sich beym hiesigen Address-Comtoir beliebig melden.

XI. AVERTISSEMENTS.

Ihro Königl. Majestät haben mittelst allergnädigstem Cabinets-Schreiben vom 25. Septemb. 1743. Dero Generaln von der Infanterie und Gouverneurn des Herrn von Dossow Excellence zur Resolution ertheilet/ daß so wol alle diejenige Deserteurs von denen Königl. Preußischen Trouppen, welche sich bey denen auf Werbung ausgeschickten Ober- und Unter-Officiers des Hochlöbl. Dossowschen Regiments in fremden Landen wieder engagiren wolten/ als auch andere Leute aus denen angräntzenden Landen/ die freywillig Dienste zu nehmen Lust bezeigeten/ unter dem neu zu errichtenden Hochlöbl. Dossowschen Regiment angenommen/ und allen ohne Unterscheid die schriftliche Versicherung von des Herrn Generaln von Dossow Excell. gegeben werden könte/ daß sie allhier bey dem neu Dossowschen Regiment bleiben/ und die Deserteurs unter ihre vorige Regimenter niemahls wieder extradiret werden solten. Welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekannt gemachet wird.

Nachdem die Königl. Hochpreißliche Clev- Märckische Regierung mißfällig in Erfahrung gebracht/ daß hin und wieder in- und außerhalb Laynes/ unterm Nahmen dieses oder jenes Orts des Hertzogthums Cleve/ unerlaubte und unrichtige Lotterien spargiret/ und in anderen Landen davon Lotterie-Zettelen debitiret werden wollen/ dadurch aber das Publicum nicht allein schändlich abusiret/ sondern auch das Land selbsten in Miß-Credit gesetzet wird; Als lässet gedachte Hochpreißliche Regierung hiemit Jedermann bekannt machen/ daß noch zur Zeit von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. oder in Deroselben hohen Nahmen/ keine mehrere auswertige Lotterien/ als allein die erstere in der Stadt Cleve/ die 2te in der Stadt Huissen/ die 3te in der Stadt Embrich/ die 4te in der Stadt Wesel/ und die 5te in der Stadt Cranenburg (welche alle unter Direction der Gerichtern oder der Magisträten locorum gezogen werden sollen) in dieser Provintz consentiret/ oder würcklich ausgeschrieben worden/ mithin ein jeder sich vor alle übrige/ unter den Nahmen dieses Landes venditirte/ als nicht richtige Lotterien zu hüten habe.

Also Monſ. Bartholomæus van Moerbeck den jongeren, syne aengetroude Swagers, door Persuasi en tüschen Spreeken van den Konincklycken Toll-Inspector en Rentmeester, Heer Fettich, en Koninckl. Receptoren Heer de Beyer, heeft laaten bewegen, die door hem eenige Jaaren in Erf-Pagt gebruyckte, by Emmerick gelegene Pell- en Oly-Moolen, terwylen deselve wegens syne Onpaslyckheyt niet langer waerneemen of naegaen konde, van hem overtenemen, en daervan te ontlasten; So is het, dat dese uyt boven gemelde Omstandigheeden daertoe resolveert hebbende, eenen Jeglycken, die van gepelde Garst of Gort gelieft gedient te weesen, naer Contentement sullen tragten te geryven. Worden also alle respective Koopluyden hierdoor versogt, sig by den Koninckl. Post-Secretaris Heer Creutz, of by Monſ. Pieter Greve in Emmerick te melden, die eenen jeden met prompte Antwoord, en met suyver nae gemaalen Goed, voor den genausten Prys sullen aan Hand gaen.

Es ist bereits im April zu Lünen mit der fahrenden Post ein Päcklein in Papier/ ohne Brief und ohne Addresse, angekommen/ worin 6. linnen Schnupftücher und 2. wüllene Korden/ und wozu der Eigenthümer nicht ausgefündiget werden können/ obwol an unterschiedenen Post-Aemtern davon Nachricht gegeben; Es wird dahero hiedurch öffentlich bekannt gemacht/ und kan derjenige/ welchem besagtes Päcklein zugehören mögte/ sich im Post-Amte Lünen melden/ da ihme dann dasselbe/ wann er sich gehörig dazu legitimiret haben wird/ ausgefolget werden soll.

Da die mündige wie auch Vormündere deren unmündigen Kinderen Scheffen Johann Lohmann vorhabens seynd/ über die von ihren Eltern seel./ so Erbgründen als auch anderer Baarschafft/ eine Vertheilung zu machen; Als werden alle/ so darauf einige Prætension zu haben vermeynen/ ersuchet/ ihre Forderungen zu Wissel im Schwanen/ innerhalb 6. Wochen/ förmlich zu produciren/ idque sub pœnâ perpetui silentii.

Hr. Laban zu Embrich thut hiemit zu wissen/ daß vor etlichen Jahren einige Bettücher und Tafels bey ihme verpfändet/ und bis hieher noch keine Intressen bezahlet worden; so werden diejenige gewarnet/ sich innerhalb 6. Wochen einzufinden/ und die rückständige Intressen mit dem Capital zu zahlen/ bey Verlierung des verpfändeten Guts/ und hinführo kein Recht mehr daran zu haben.

XII.

XII. Angekommene Frembde vom 4. bis 11. Octobr. in Cleve.

Niemand.

XIII. Angekommene Frembde vom 4. bis 11. Octobr. in Wesel.

Herr Graf von Truchses / Frey-Herr von Asbeck von Knippenburg / Hr. Richter Becker von Arnheim / Hr. Lieut. von Debutz / Hr. Doctor Dellvos / Hr. Secret. Verbeeck von Arnheim / Hr. Schlösser Kaufmann aus Erberfeld / Hr. Uding aus Münster / logiren in der Traube. Herr Lieutenant Ernst aus Dinslacken / Herr Hoff-Raht Jüchen aus Möers / Herr Lieutenant Schmidt in Holländischen Diensten / Hr. Stevens Prediger von Rees / Hr. von Schönenburg / und Hr. Martin Advocat von Möers / Hr. de Kocker / und Hr. Reinhard Kaufleute aus Emmerich / logiren im Schlüssel.

XIV. Angekommene Frembde vom 4. bis 11. Octobr. in Duisburg.

Niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 4. bis 11. Octob. in Cleve.

Bey der Reformirten und Lutherischen Gemeine / niemand.

Bey der Catholischen Gemeine / der Schneider / Mattheis Pauels / mit Gertraud Cor. Der Schumacher Gesell / Hermann Dercksen / mit Maria Peters.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 4. bis 11. Octob. in Wesel.

Niemand.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 4. bis 11. Octobr. in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeine / der Wöllenweber / Friderich Dohmen / mit Adriana Muntenbrucks / Wittibe de Rös.

Bey der Lutherischen Gemeine / Johann Christian Mey / mit Jgfr. Elisabeth Gertraud Kremers.

Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XVIII. Geträyde-Preiß vom 4. bis 11. Octobris.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	2	—	—	16	5	—	15	7	—	—	—	—	12	9	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	4	—	—	17	8	—	18	—	—	—	—	—	12	—	—	10	6	—	—	—
Embr.	1	4	—	—	18	—	—	16	—	—	17	9	—	14	—	—	11	—	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	4	2	—	15	9	—	15	9	—	15	9	—	11	7	—	9	8	1	4	2
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	5	—	—	20	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	7	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	12	—	1	8	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	--	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

XIX. Brod - Taxa.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor $2\frac{1}{2}$ st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.
	—	42	—		—	16	—		—	16	—
Vor 5. stüber 6. dt. ein Roggenbrod von	10	—	—	Vor 3. stüb. 4. d. ein Roggenbrod	5	16	—	Vor 4. stüb. 2. dt. ein Roggenbrod	7	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.